

R 02.00		Zusätzliche Informationen zur Vergütung von Risikoträgern							
ID (Z)	ID (S)	0010	0020	0090	0100				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan</th> <th>Geschäftsleitung</th> <th>Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene</th> <th>Sonstige Risikoträger</th> </tr> </thead> </table>				Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan	Geschäftsleitung	Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene	Sonstige Risikoträger
Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan	Geschäftsleitung	Mitarbeiter der unmittelbar der Geschäftsleitung nachgelagerten Führungsebene	Sonstige Risikoträger						
0240	Anzahl der Begünstigten von Beiträgen zu freiwilligen Altersversorgungsleistungen ¹ im Jahr N (Spalte 0010 und 0020: nach Köpfen, Spalte 0030 und 0040: Vollzeitäquivalent)								
0250	Gesamtbetrag der Beiträge zu freiwilligen Altersversorgungsleistungen im Jahr N (in EUR) (in anderen Formen der variablen Vergütung enthalten)								
0260	Gesamtbetrag der variablen Vergütung für Mehrjahreszeiträume im Rahmen von Programmen, die nicht jährlich revolvieren (in EUR)								
0270	Für Institute, die nicht die Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU ² auf institutioneller Ebene in Anspruch nehmen: Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Risikoträger, die auf der Grundlage einer niedrigen variablen Vergütung mindestens eine der Ausnahmen nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU ³ in Anspruch nehmen (in EUR)								
0280	Für Institute, die nicht die Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU ² auf institutioneller Ebene in Anspruch nehmen: Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Risikoträger, die auf der Grundlage einer niedrigen variablen Vergütung mindestens eine der Ausnahmen nach Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU ³ in Anspruch nehmen (in EUR)								

¹ Dies entspricht "zusätzliche Leistungen zur Altersversorgung" im Sinne des § 2 Absatz 4 der Institutsvergütungsverordnung.

² In Deutschland umgesetzt in § 1 Absatz 3 Institutsvergütungsverordnung.

³ In Deutschland umgesetzt in § 18 Absatz 1 Satz 3 Institutsvergütungsverordnung.